

§ 19 TTG 2007 Ausnahmen betreffend die Durchführung von Beförderungen über acht Stunden

TTG 2007 - Tiertransportgesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Im Falle von Beförderungen im Inland oder aus dem Inland in einen benachbarten Mitgliedstaat der Europäischen Union können Straßentransportmittel, für die Erleichterungen gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gestattet sind, verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der letzte Bestimmungsort in maximal zehn Stunden erreicht werden kann.

In Kraft seit 01.08.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at